EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 67/65/EWG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1965

zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 157/64/EWG aus Anlaß einer Änderung der Notierung bei dem im Anhang I der Verordnung Nr. 157/64/EWG beschriebenen Erzeugnis der Gruppe Nr. 2 in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absätze (5) und (6) ;

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anhänge der Verordnung Nr. 157/64/EWG (2), die durch die Verordnung Nr. 48/65/EWG (3) ersetzt worden sind, bestimmen, wie die Mitgliedstaaten die Preise ab Werk der einzelnen Erzeugnisse festsetzen ; sie bestimmen ferner die Berichtigungen und Angleichungen, welche die Kommission bei der Festsetzung der Preise frei Grenze vorzunehmen hat.

In Belgien ist die repräsentativste Preisnotierung für das im Anhang I der genannten Verordnung beschriebene Erzeugnis der Gruppe Nr. 2 nicht mehr die Notierung für ein weniger als 3 Monate altes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von 24 Gewichtshundertteilen, sondern die für ein frisches Erzeugnis mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen.

Es ist daher erforderlich, den Anhang I der Verordnung Nr. 157/64/EWG sowie den entsprechenden Berichtigungsbetrag im Anhang II der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dem durch die Verordnung Nr. 48/65/EWG ersetzten Anhang I der Verordnung Nr. 157/64/EWG wird bei der Gruppe Nr. 2 in der für Belgien vorgesehenen Spalte die Angabe für den Fettgehalt des Erzeugnisses von „24 %" durch die Angabe „26 %" sowie die Bezeichnung „weniger als 3 Monate" durch die Bezeichnung „frisch" ersetzt.

Artikel 2

In dem durch die Verordnung Nr. 48/65/EWG ersetzten Anhang II der Verordnung Nr. 157/64/EWG

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2712/64.
(3) AB Nr. 52 vom 31. 3. 1965, S. 763/65.

wird bei der Gruppe Nr. 2 in der für Belgien vorgesehenen Spalte der für die Zusammensetzung des Erzeugnisses angegebene Berichtigungsbetrag von „+ 1,21" durch den Betrag „0" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN